

**Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel**  
**vom 21.02.2012**  
**in der Fassung der 2. Änderung vom 03.05.2022**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 21.02.2012 (1. Änderung 13.03.2018, 2. Änderung am 03.05.2022) folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bothel".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Bothel.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde Bothel führt ein Wappen, das im schrägrechts durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen roten Feld eine silberne Eiche mit sechs Wurzelenden und sechs Blättern und im unteren grünen Feld ein silbernes nach rechts springendes Pferd zeigt.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde ist grün-weiß mit dem Samtgemeindewappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Bothel – Landkreis Rotenburg (Wümme)".

**§ 3**

**Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr, also nicht nur vereinzelt, vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Samtgemeinde von sachlich und politisch weniger erheblicher Bedeutung und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Geleisen erledigt werden) fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

Der Samtgemeindeausschuss ist über Verfügungen im Wert von 5.000 € bis 10.000 € in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaften und Anteile**

- (1) Gehören einem Zweckverband, der Aufgaben erfüllt hat, die seit der Bildung der Samtgemeinde in deren Zuständigkeitsbereich fallen, außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.
- (2) Die Samtgemeinde Bothel ist Gesellschafterin der Diakonie-Sozialstation Visselhövede-Bothel gGmbH sowie Mitglied der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Kommunikationstechniken (KAI) und Verbandsmitglied des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bleibt den Mitgliedsgemeinden vorbehalten.

#### **§ 5**

##### **Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

## **§ 6**

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat der Samtgemeinde wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bothel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bothel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind in der Rotenburger Kreiszeitung und durch Aushang, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe nur durch Aushang, an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Nachrichtlich können sonstige Bekanntmachungen zudem an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht werden. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 21. Februar 2012 (die 1. Änderung am 01.04.2018, die 2. Änderung am 01.04.2022) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. November 2001 i.d.F. vom 5. Juli 2011 außer Kraft.

Bothel, den 21. Februar 2012 / 13. März 2018 / 04. Mai 2022

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister